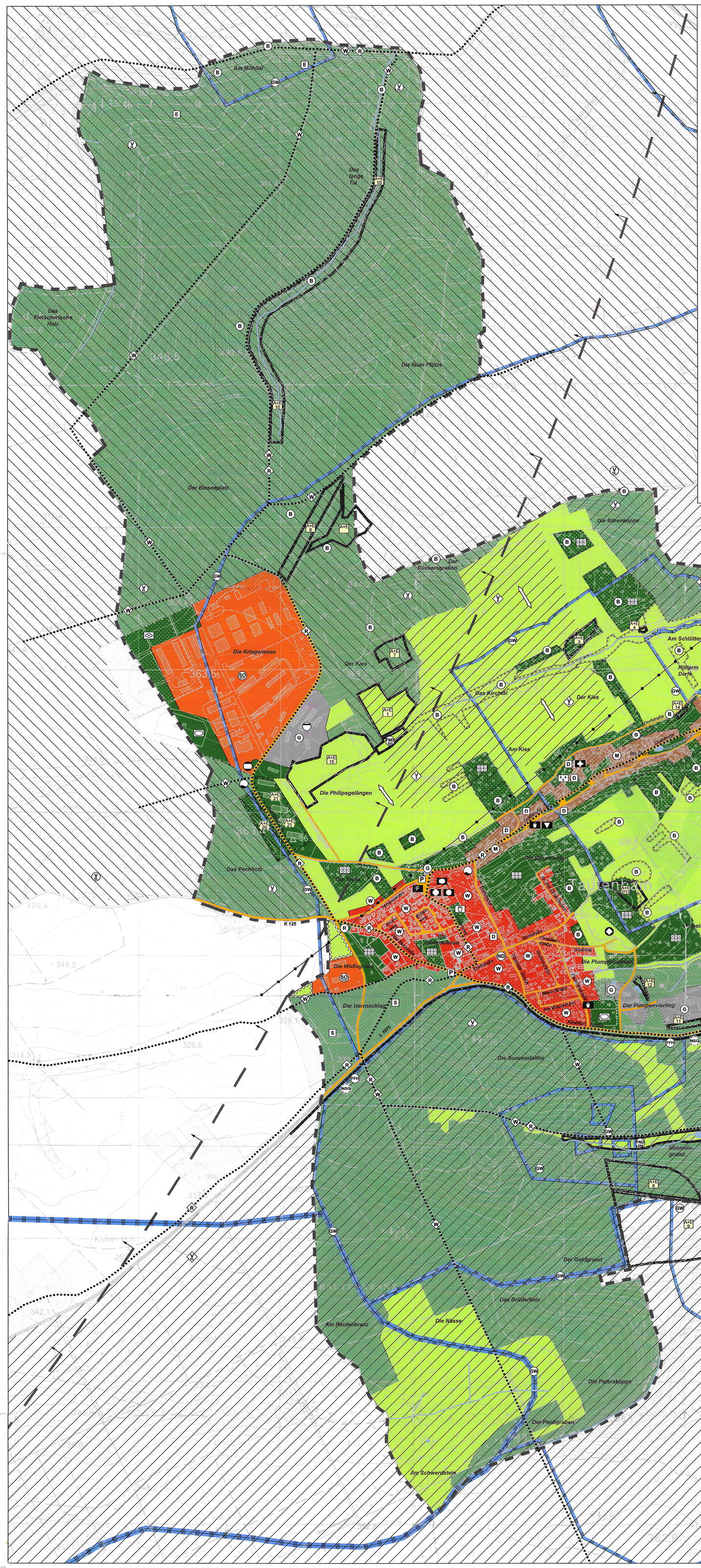

Art der baulichen Nutzung

- W – Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB; § 1 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO)
- M – Gemischte Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB; § 1 Abs. 1, Nr. 2 BauNVO)
- G – Gewerbliche Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB; § 1 Abs. 1, Nr. 3 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB; § 11 BauNVO)
- SO – Zweckbestimmung: Landwirtschaft (Stallanlage)
- SO – Zweckbestimmung: Museums- und Erlebnispark

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Spielanlagen

- Öffentliche Verwaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- F – Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Vereinsgebäude; § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

- Überörtliche und örtliche Straßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- W – Hauptwanderweg (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- R – Radweg (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- P – Ruhender Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Abwasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Gas (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Ablagerung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Wasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen

- Versorgungsleitung oberirdisch - Elektroenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Gartenflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Spielplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Sportplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Friedhof (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Gehölzflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Fließgewässer (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- verrohrte Fließgewässer (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- R – Regenrückhaltebecken (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- GW – Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB): Schutzgebiete für Grund- Und Quellwassergewinnung
- Trinkwasserschutzzone I
- Trinkwasserschutzzone II
- Trinkwasserschutzzone III

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- E – Erholungswald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- S – Schutzwald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- A+E 1 – Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4 BauGB) - Nummerierung siehe Begründung
- A+E 20 – Flächen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) - Nummerierung siehe Begründung
- Grünzäsur bzw. Bereiche mit Handlungsbedarf für den Biotopverbund (§ 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- ND – Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG, § 16 ThürNatG und § 5 Abs. 4 BauGB)
- FND – Flächennaturdenkmal - Nummerierung siehe Begründung zum FNP (§ 26 Abs. 2 ThürNatG und § 5 Abs. 4 BauGB)
- LB – Geschützter Landschaftsbestandteil - Nummerierung siehe Begründung zum FNP (§ 29 BNatSchG, § 17 ThürNatG und § 5 Abs. 4 BauGB)
- FFH – FFH-Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein - Himmelsgrund" (§ 32 BNatSchG, § 26a ThürNatG und § 5 Abs. 4 BauGB)
- NSG – Geplantes Naturschutzgebiet Nr. 370 „Am Schwertstein - Himmelsgrund" (Vermerk)
- B – Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 18 ThürNatG und § 5 Abs. 4 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- D – Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (§ 5 Abs. 1 BauGB)
- Schutzzone der Sternwarte Tautenburg - Fernzone R = 15 km (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Hinweise zur Planung

- V – Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- V – Vorranggebiet Natur und Landschaft
- V – Vorranggebiet zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel

Legende zur Plangrundlage

- Gebäudebestand
- Waldflächen
- Wege
- Böschungen
- Höhenlinien

0 50 100 200 300 400 500 750m

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Planbearbeitung:
FREIRAUM- UND STADTPLANUNG
ELLEN MELZER
Dorna 39 - 07554 Gera
Tel. (0365) 29 00 163
Fax. (0365) 29 00 164
buero.melzer@t-online.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	Mai 2005	Melzer/Eichler
gezeichnet:	Mai 2005	Eichler
zuletzt geändert:	Februar 2011	Eichler

Auftraggeber:
Gemeinde Tautenhain
über die erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz
Markt 3 - 07639 Bad Klosterlausnitz

Saale-Holzland-Kreis

Planinhalt:
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TAUTENHAIN

Maßstab: **1:5.000**

0,875/1,30

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat in seiner Sitzung am 07.10.2004 die Aufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Die Gemeinde Tautenhain hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig im Rahmen einer Bürgerversammlung am 14.10.2004 unterrichtet und ihnen dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Gemeinde Tautenhain hat die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB frühzeitig beteiligt. Sie wurden mit Anschreiben vom 25.05.2005 aufgefordert, zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - Stellung zu nehmen.

4. ENTWURFSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 11.05.2006 den Entwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - zum Entwurf und damit zur Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am 24.05.2006 erfolgt.

5. AUSLEGUNG
Der Entwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2006 bis 07.07.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

6. BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Gemeinde Tautenhain hat die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Sie wurden mit Anschreiben vom 12.06.2006 aufgefordert, zum Entwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - Stellung zu nehmen.

7. ENTWURFSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 01.02.2007 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - zum Entwurf und damit zur erneuten Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am 09.02.2007 erfolgt.

8. AUSLEGUNG
Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2007 bis 19.03.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

9. BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Gemeinde Tautenhain hat die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Sie wurden mit Anschreiben vom 22.02.2007 aufgefordert, zum Entwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - Stellung zu nehmen.

10. ABWÄGUNG
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die Anregungen der Bürger zum Flächennutzungsplan wurden von der Gemeinde Tautenhain am 20.08.2009 geprüft.

11. ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 20.08.2009 die Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und den Anregungen der Bürger beschlossen. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mitgeteilt.

12. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 20.08.2009 den Flächennutzungsplan festgestellt und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

13. ENTWURFSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 26.08.2010 den Entwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - und damit zur erneuten Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am 10.09.2010 erfolgt.

14. AUSLEGUNG
Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2010 bis 20.10.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

15. BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Gemeinde Tautenhain hat die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Sie wurden mit Anschreiben vom 07.09.2010 aufgefordert, zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht - Stellung zu nehmen.

16. ABWÄGUNG
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die Anregungen der Bürger zum Flächennutzungsplan wurden von der Gemeinde Tautenhain am 24.02.2011 geprüft.

17. ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 24.02.2011 die Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und den Anregungen der Bürger beschlossen. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mitgeteilt.

18. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 24.02.2011 den Flächennutzungsplan festgestellt und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1 - 18:

Gemeinde Tautenhain 8.3.2011 *Der Bürgermeister*

(Stempel) THÜRINGEN Gemeinde Tautenhain *(Unterschrift)*

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 310-462410-1388/2011-16074098-Tautenhain
Weimar, den 13.05.2011
Arnold

19. GENEHMIGUNG
Mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Tautenhain gemäß § 6 BauGB mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt worden.

Weimar *Landesverwaltungsamt*

(Stempel) *(Unterschrift)*

20. ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS
Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat in seiner Sitzung vom ..... durch feststellungsändernden Beschluss die Nebenbestimmungen erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... bestätigt.

21. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der Ausfertigung vom 8.3.2011 sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 27.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

22. PLANGRUNDLAGE
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 20 - 22:

Gemeinde Tautenhain d. 23.6.2011 *Der Bürgermeister*

(Stempel) THÜRINGEN Gemeinde Tautenhain *(Unterschrift)*